

Wahlordnung

**Thüringer Fechtverband e.V.
(TH FV)**



Neufassung
laut Beschluss des Thüringer Fechtverbandes
am 17. April 2007 in Bad Blankenburg

In der folgenden Wahlordnung ist nur die männliche Sprachform aufgeführt. Dies geschieht ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der besseren Lesbarkeit der Ordnung. Es wird ausdrücklich betont, dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offen steht.

§ 1

Die Wahl wird durch eine Wahlkommission geleitet. Die Wahlkommission besteht aus 3 Mitgliedern, die aus den Reihen der Delegierten vorzuschlagen und in offener Abstimmung zu wählen sind. Die Mitglieder der Wahlkommission können selbst nicht für eine Wahlfunktion kandidieren. Die Wahlkommission kann zur Ermittlung des Wahlergebnisses Hilfskräfte einsetzen.

§ 2

Wählbar in ein Organ sind nur volljährige Mitglieder eines Sportvereins des LSB Thüringen. Für das ehrenamtliche Präsidium, das Schiedsgericht und die Prüforgane können Sportfreundinnen und Sportfreunde, die hauptamtlich in den Geschäftsstellen des LSB, der Landessportverbände, der Kreis- und Stadtsportbünde oder Sportvereine tätig sind, nicht kandidieren.

§ 3

Wahlen sind schriftlich und geheim vorzunehmen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, ist eine offene Wahl auf Antrag zulässig.

§ 4

Abwesende können gewählt werden, sofern eine schriftliche Bereitschaftserklärung zur Kandidatur vorliegt.

§ 5

Steht für ein Wahlamt nur ein Kandidat zur Wahl, so ist dieser gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht.

§ 6

Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist derjenige gewählt, der die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

§ 7

Bei der Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichtes sowie der Prüforgane sind diejenigen Kandidaten gewählt, die die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen.

§ 8

Auf der Basis der in der Satzung festgelegten zahlenmäßigen Stärke des jeweils zu wählenden Organs erfolgt die Aufstellung der Kandidaten und deren Wahl in getrennten Wahlgängen. Die Reihenfolge der getrennt zu wählenden Mitglieder des Präsidiums regelt die Satzung. Dies trifft gleichfalls für das Schiedsgericht und die Prüforgane zu.

§ 9

Jeder stimmberechtigte Delegierte hat das Recht, zu den Kandidatenvorschlägen zu sprechen, Fragen zu stellen, Einwände gegen Kandidaten zu erheben und neue Vorschläge zu unterbreiten.

§ 10

Die Kandidaten stellen sich vor und beantworten an sie gerichtete Fragen.

§ 11

Die Delegiertenkonferenz entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über die Aufnahme in die Kandidatenliste.